

Satzung

**der Freien Wählergemeinschaft Neuenrade (FWG) von der Mitgliederversammlung
am 22. 06. 2016 beschlossen. Neue Fassung lt. Mitgliederbeschluss vom 18.05.2011**

§ 1 Name, Zweck, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Freie Wählergemeinschaft Neuenrade“ (FWG).

Die Freie Wählergemeinschaft Neuenrade ist bemüht, Bürger/innen mit Sachkenntnis und Urteilsvermögen für diese Mitarbeit zu gewinnen.

Die Freie Wählergemeinschaft Neuenrade ist überzeugt, dass die verantwortliche Wahrnehmung der Belange der Stadt nicht unbedingt die Mitgliedschaft einer politischen Partei erfordert.

Die Mitglieder/innen handeln ausschließlich nach ihrem Gewissen mit Sachkenntnis und Erfahrung.

2. Die Freie Wählergemeinschaft Neuenrade hat ihren Sitz in Neuenrade. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Iserlohn eingetragen werden. Nach der Eintragung wird er den Zusatz e.V. führen.
3. Die Mitglieder/innen der Freien Wählergemeinschaft Neuenrade haben das Bestreben, die Beschlüsse des Stadtrates in Hinsicht auf die nicht parteigebundene politische Meinungsbildung zu beeinflussen und verfolgen somit ausschließlich kommunal politische Zwecke.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Freien Wählergemeinschaft Neuenrade kann jede natürliche Person werden, welche die bürgerlichen Ehrenrechte und das aktive Wahlrecht besitzt.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Personen, die anderen politischen Gruppen angehören, bzw. dort aktiv mitarbeiten, können kein Mitglied der Freien Wählergemeinschaft Neuenrade werden. Dies gilt nicht für politische Parteien, die nicht auf Orts- und Kreisebene kandidieren. Personen, die in anderen politischen Parteien Funktionsträger sind, können in der Freien Wählergemeinschaft Neuenrade keine Funktion ausüben. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Der Austritt eines Mitgliedes muss durch Einschreibebrief an den Vorstand erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur erfolgen wegen
 - a) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - b) das Ansehen der Freien Wählergemeinschaft Neuenrade schädigenden Verhaltens
 - c) Verleugnung der demokratischen Grundrechte, wie sie im Grundgesetz niedergelegt sind
 - d) Verstoß während der Mitgliedschaft gegen § 2 Abs. 2.

5. Der Beschluss des Ausschlusses muss dem Mitglied durch Einschreibebrief unter Angabe von Gründen bekannt gegeben werden. Der Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Briefes angefochten werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig und hat hierzu das betreffende Mitglied zu hören.

§ 3 Beiträge

1. Der Verein erhebt keine Beiträge.
2. Die anfallenden Kosten werden durch Spenden gedeckt.
3. Die Freie Wählergemeinschaft Neuenrade nimmt für ihre politische Arbeit unverbindlich Spenden auch von Nichtmitgliedern entgegen.

§ 4 Organe

1. Organe der Freien Wählergemeinschaft Neuenrade sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der 1. Schatzmeister/in
 - d) dem/der 1. Schriftführer/in

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus:
 - e) dem/der 2. Schatzmeister/in
 - f) dem/der 2. Schriftführer/in
 - g) dem/der 1. Pressesprecher/in
 - h) dem/der 2. Pressesprecher/in
 - i) ein bis fünf Beisitzer/innen
4. Bei ungeraden Jahreszahlen scheidet der 1. Vorsitzende, der 1. Schriftführer, der 1. Schatzmeister und der 1. Pressesprecher aus. Die Beisitzer stehen ebenfalls bei ungeraden Jahreszahlen zur Wahl. Bei geraden Jahreszahlen scheidet der 2. Vorsitzende, der 2. Schriftführer, der 2. Schatzmeister und der 2. Pressesprecher aus.

Der Verein wird nach außen durch den/die 1. Vorsitzende/n oder seinen/ihren Stellvertreter/in und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

Die Ämter sind ehrenamtlich.

§ 5 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Er hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung.
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Erstellen des Jahres- und Kassenberichtes
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Der/die Schriftführer/in hat über jede Sitzung des Vorstandes und jeder Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig über alle die FWG berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere die Richtlinien örtlicher Kommunalpolitik (Wahlprogramm) und die Aufstellung von Wahlkandidaten.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
3. Der Vorstand ist berechtigt außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.
4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung, die 14 Tage vor dem Termin erfolgen muss. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen, die vom Vorstand aufzustellen ist. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.

Der Vorstand ist berechtigt und auf Antrag von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Wahlen haben geheim stattzufinden. Die Mitgliederversammlung kann ein anderes Wahlverfahren im Einzelfall beschließen.

Satzung ändernde Beschlüsse und ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.

§ 7 Kassenprüfer

1. Zwei Mitglieder des Vereins werden als Kassenprüfer/innen durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer/innen geben ihren Rechenschaftsbericht in der einmal jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung ab.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Neuenrade unter der Auflage, dass die Stadt dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, sofern es nicht zur Begleichung der Schulden des Vereins gebraucht wird.